

Entscheidende Behörde

Unabhängiger Bundesasylsenat

Entscheidungsdatum

16.08.2007

Geschäftszahl

304.395-C1/9E-XVII/56/06

Spruch

BESCHEID

SPRUCH

Der Unabhängige Bundesasylsenat hat durch das Mitglied Mag. JICHA gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl Nr. 51/1991 idgF (AVG), iVm § 75 Abs. 1 Asylgesetz 2005, BGBl I Nr. 100/2005 (AsylG 2005) idgF, und § 38 Abs. 1 Asylgesetz 1997, BGBl I Nr. 76/1997 idF BGBl I Nr. 129/2004 (AsylG), entschieden:

Der Berufung von C. K. vom 11.08.2006 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 27.07.2006, Zahl: 05 03.455-BAL, wird stattgegeben und C. K. gemäß § 7 AsylG Asyl gewährt.

Gemäß § 12 leg. cit. wird festgestellt, dass C. K. damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Text

BEGRÜNDUNG

Verfahrensgang

Die Berufungswerberin brachte am 14.03.2005 bei der Erstaufnahmestelle West des Bundesasylamtes einen Asylantrag ein (Aktenseite des erstinstanzlichen Aktes [im Folgenden: AS] 1 - 5, 17).

Am 16.03.2006 (AS 17 - 29) wurde die Berufungswerberin beim Bundesasylamt, Erstaufnahmestelle West, und am 26.06.2006 (AS 67 - 75) beim Bundesasylamt, Außenstelle Linz, niederschriftlich einvernommen.

Das Bundesasylamt, Außenstelle Linz, wies mit Bescheid vom 27.07.2006, Zahl: 05 03.455-BAL, den Asylantrag der Berufungswerberin gemäß § 7 Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 (AsylG) idgF ab (Spruchpunkt I), stellte fest, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Berufungswerberin nach Uganda gemäß § 8 Abs. 1 AsylG zulässig ist (Spruchpunkt II) und wies die Berufungswerberin gemäß § 8 Abs. 2 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet aus (Spruchpunkt III) (AS 171 - 219).

Gegen diesen Bescheid des Bundesasylamtes vom 27.07.2006, Zahl:

05 03.455-BAL, richtet sich die fristgerechte Berufung vom 11.08.2006 (AS 237 - 263).

Der Unabhängige Bundesasylsenat übermittelte den Parteien mit Schreiben vom 15.05.2007 Länderdokumentationsmaterial zum Parteiengehör (Ordnungszahl des Berufungsverfahrensaktes [im Folgenden: OZ] C1/6Z).

Die Berufungswerberin nahm dazu mit Schreiben vom 02.07.2007 (OZ C1/7) Stellung, das Bundesasylamt übermittelte keine Stellungnahme.

Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens

Beweisaufnahme

Zur Feststellung des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltes wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweis erhoben durch:

Einsichtnahme in den der Berufungsbehörde vorliegenden erstinstanzlichen Verwaltungsakt (OZ C1/1) beinhaltend die Niederschriften vom 16.03.2005 (AS 17 - 29), und 26.06.2006 (AS 67 - 75), die Länderdokumentationsquellen (AS 127 - 167) sowie folgende vorgelegte Dokumente:

Ugandischer Personalausweis der Berufungswerberin in Kopie (AS 41 - 43)

Ugandischer Führerschein der Berufungswerberin in Kopie (AS 81 - 83)

Kopie eines Briefes des Onkels samt Übersetzungen (AS 93 - 103)

Stellungnahme der Berufungswerberin an die Erstbehörde (AS 105 - 123)

Einsicht in folgende Länderdokumentationsquellen betreffend den Herkunftsstaat und die Herkunftsregion der Berufungswerberin:

Österreichische Botschaft NAIROBI, Zl. UG4.70/9/06, Mitteilung des Honorarkonsuls in Kampala, 04.12.2006 [ÖBN]

ACCORD, Anfragebeantwortung a-5068, Praxis der Beschneidung unter der Ethnie der "Sabiny" in Uganda, Staatlicher Schutz gegen Beschneidung und Umsetzung der Gesetzeslage, 03.10.2006 [a-5068] Einsichtnahme in die Stellungnahme der Berufungswerberin vom 02.07.2007 (OZ C1/7)

Ermittlungsergebnis

Der Unabhängige Bundesasylsenat geht aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens von folgendem Sachverhalt aus:

Zur Person der Berufungswerberin

Die Berufungswerberin führt den Namen C. K., ist am 00.00.1985 geboren und Staatsangehörige von Uganda und Angehörige der Ethnie der Sabiny.

Die Berufungswerberin stammt aus B. V. im Distrikt Kapchorwa im Nordosten Ugandas, wo sie mit ihrer Familie lebte. Im Jahre 2001 begann sie eine Lehre. Nach Beendigung dieser Lehre im Jahre 2003 arbeitete sie weiterhin für ihre frühere Lehrherrin und wohnte ab diesem Zeitpunkt auch bei dieser. Ende des Jahres 2004 wurde sie von ihren Eltern besucht, welche ihr mitteilten, dass sie einen Mann zum Heiraten für sie gefunden hätten. Vor der Hochzeit hätte die Berufungswerberin jedoch beschnitten werden müssen. Im Februar 2005 kamen ihre Eltern mit zwei Männern und brachten die Berufungswerberin mit Gewalt in ihr Heimatdorf B., wo die Berufungswerberin am nächsten Tag, im Falle einer Weigerung auch gewaltsam, beschnitten werden sollte. Der Berufungswerberin gelang in der Nacht die Flucht nach Kampala, von wo aus sie nach Österreich flüchtete.

Am 07.05.2006 brachte sie in Österreich ihre Tochter, S. K., zur Welt.

Zur Situation in Uganda

Der Unabhängige Bundesasylsenat trifft aufgrund der in das Verfahren eingeführten aktuellen Quellen folgende entscheidungsrelevante Feststellungen zum Herkunftsstaat der Berufungswerberin:

Allgemeine Lage

Hinsichtlich der allgemeinen Lage in Uganda wird auf die Ausführungen im Bescheid des Bundesasylamtes vom 27.07.2006, Zahl:

05 03.455-BAL, verwiesen (AS 193 - 199).

Zur Beschneidung von Frauen in Uganda

Das US Department of State (USDOS) stellt in seinem Länderbericht zu Uganda vom 8. März 2006 fest, dass FGM in der ethnischen Gruppe der Sabiny praktiziert werde. Ein Gesetz, das weibliche Genitalverstümmelung verbiete, gebe es in Uganda nicht. [...]

In seinem Länderbericht zu Uganda vom April 2006 beschreibt das UK Home Office Bezug nehmend auf verschiedene Quellen die Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung (FGM) in Uganda. Laut Amnesty International (AI) vom 5. März 2004 werde FGM im Bezirk Kapchorwa praktiziert. Obwohl die Regierung von Uganda weibliche Genitalverstümmelung öffentlich verurteile, gebe es kein spezifisches Gesetz, das FGM

verbiete. In Zusammenarbeit mit verschiedenen NGOs und anderen Organisationen (Ugandan Women Lawyers' Association, Safe Motherhood Initiative, National Association of Womens' Organizations in Uganda Media Women's Association and the Association of Uganda Doctors) würde das IAC (Inter-African Committee) Kampagnen gegen FGM durchführen. Die Regierung hätte diese Initiativen teilweise materiell unterstützt. Im Rahmen der Kampagne "Stop violence against women" (5. Dezember 2005) hätte die Inter-Parliamentary Union (IPU) versucht, systematisch Informationen zum aktuellen Stand der Gesetzgebung bezüglich FGM in Uganda zu sammeln. Laut IPU würden in Uganda zwei Formen der weiblichen Genitalverstümmelung, Exzision und Infibulation¹ mit einem Verbreitungsgrad von 5 Prozent praktiziert.

[...]

In einer Stellungnahme an den VG Köln vom 21. Dezember 2004 hält das Institut für Afrika-Kunde fest, dass in Uganda in den ethnischen Gruppen der Sabiny und Pokot FGM praktiziert werde:

"1) In sehr begrenztem Umfang werden - in Uganda in einigen ethnischen Gruppen Genitalbeschneidungen durchgeführt.

2) + 3) Dabei handelt es sich um die Volksgruppen der Sabiny und der Pokot, die im Nordosten Ugandas leben (die Pokot mehrheitlich im benachbarten Kenia).

4) Beim Volk der Banyankole, das im Südwesten Ugandas beheimatet ist, gibt es nach allen übereinstimmenden ethnologischen Quellen keine Tradition der weiblichen Genitalbeschneidung.

5) Ein gesetzliches Verbot der Genitalbeschneidung befindet sich seit längerem in der Diskussion und Vorbereitung, ist aber offensichtlich bisher noch nicht endgültig verabschiedet worden.

6) Auch ohne ein verabschiedetes einschlägiges Gesetz geht der Staat generell gegen die Praktizierung von Genitalbeschneidungen vor, soweit dies überhaupt angesichts der Lebensverhältnisse der betroffenen ethnischen Gruppen faktisch möglich ist. (Siehe hierzu die beiliegenden Auszüge aus Menschenrechtsberichten des US-Außenministeriums.)"

[...]

Über das Ausmaß der Praxis der Genitalverstümmelung in Uganda geben verschiedene Medienberichte Auskunft. So berichtet The Monitor in einer Analyse vom 17. April 2006 von einem Rückgang der Beschneidungen im Bezirk Kapchorwa von 1.100 im Jahr 1998 auf 647 im Jahr 2002. [...] Auch die ugandische Zeitung New Vision zeigt in einem Artikel vom 25. Jänner 2005 diese Tendenz auf. [...]

In einem Bericht vom 11. April 2006 spricht New Vision von einem Rückgang der Beschneidungen von 90% auf 10% und führt dieses Ergebnis auf das sog. Reproductive and Community Health- Programm (REACH) des United Nations Population Fund zurück.

In einem wissenschaftlichen Artikel vom März 2000 beschreiben Sara Horsfall und Rebecca Salonen den genauen Ablauf sowie die soziale Bedeutung des Rituals der Beschneidung bei den Sabiny:

"Female genital mutilation or female genital cutting, as it is preferred among the Sabiny tribe in Kapchorwa, has been a part of their culture for as long as anyone can remember. Both boys and girls are circumcised, although the physical effects are far less severe for boys than for girls. Among the Sabiny, the type of FGM practiced is excision, where the clitoris and labia minora are cut away. 'Spontaneous infibulation,' the knitting together of the wound through scar tissue, often occurs, but no stitching is traditionally involved to close the wound. It is considered the female parallel to male circumcision. The results are both psychological and physical. Some die from bleeding. Contracting HIV is not uncommon due to the use of unsterilized equipment. Others experience severe pain, infection and lameness. Intercourse is painful and labor can be hazardous. Prior to cutting some girls are in secondary school, with fees paid by their families. After being cut, girls usually drop out and get married.

Although only about 5% of all the women in Uganda are cut, until recently almost all of the females in the Kapchorwa District were cut. The Sabiny are well known for this practice among other Ugandans. For the Sabiny, cutting marks the passage of an adolescent into adulthood. Circumcision season falls during the November/December school holidays of even-numbered years for both boys and girls, though some are cut in the off-years if they wish to marry. Girls who avoid cutting usually relent under heavy social pressure and intimidation from relative and neighbors despite the promise of lifelong pain and the possibility of death (Kuka 1998). Even a woman who manages to get married prior to cutting is likely to be pressured into it after marriage by her in-laws.

A three-week festival accompanies circumcision and cutting when girls of about 15 years old and boys of 17 or 18 from throughout the region are initiated. It is a big occasion for everyone. Once the season is declared open by the elders, for about three weeks male circumcision candidates run through the villages of the District, collecting gifts and congratulations from friends and relatives, who often join in the run to the next village. During this time, a boy collects the foundation for the bride price to be offered for a newly circumcised girl to be his wife. Female cutting candidates do not tour the district but remain in the family homestead, where they are prepared for what is to come. There is feasting and merry making. Local maize beer is brewed for the occasion

and sipped by adults gathered around a pot using special three-or four foot long straws. Beer drinking is so important to the festivities that ceremonies were traditionally timed to coincide with large maize harvests.

On the night before the cutting is to take place, age cohorts and school mates gather together, separated by gender. Girls dance all night and the accompanying singing and drumming resounds throughout the area. Around dawn the next morning, the "secrets" and history of the culture are imparted to the initiation candidates. Young men and women are exhorted never to reveal their tribal secrets to uncircumcised Sabiny or to outsiders. Then comes the cutting and circumcision, performed in separate places.

(Traditionally men could not be present during the ceremonies for girls, but this appears to have changed somewhat in recent years.) Sabiny girls are expected to be brave during the procedure. They are not restrained. They lie down in turn on the cutting mat with their arms extended over their heads. After pulling up their skirts and arranging their legs to allow the procedure they do not blink an eye in reaction to the cuts. After the excision, the girls are allowed to recover without much aftercare. The wound is traditionally treated with cow's urine. Cutting and circumcision not only make the passage into adulthood, they mark the beginning of community and civic responsibility. Prior to the cutting, a girl is not allowed to peak in public, in front of those who have already been circumcised. She is considered 'only a girl,' and may not even undertake important women's tasks such as milking cows and drawing grain from the communal granary. However, after she is cut she is accepted as a woman, with all the prerogatives granted by the Sabiny, including full rights to leadership as an elder among the tribe." (Horsfall, Salonen, März 2000, Kapitel: The Findings)

Im Gegensatz zu der oben zitierten Beschreibung des Vorgangs der weiblichen Genitalverstümmelung hält New Vision am 22. Februar 2005 jedoch fest, dass es aufgrund der starken Anti-FGM-Kampagnen der letzten Jahre zu Veränderungen beim Vorgang der Beschneidung gekommen sei. [...] Am 22. Februar 2005 erwähnt New Vision Bezug nehmend auf Berichte des Reproductive and Community Health-Programm (REACH), dass in Uganda Frauen auch einige Jahre nach ihrer Eheschließung noch beschnitten würden. Diese Tendenz sei im Steigen begriffen. Die REACH-Kampagne habe somit nur Mädchen, die unter 18 Jahre alt seien, Schutz bieten können.

[...]

Laut The Monitor vom 26. Dezember 2004 könnten (verheiratete) Frauen auch nach der Geburt eines Kindes noch einer Beschneidung unterzogen werden.

[...]

In einem Artikel vom 16. Jänner 2006 stellt New Vision in Anlehnung an die Aussage einer 36-jährigen Lehrerin und Anti-FGM-Aktivistin aus Uganda fest, dass Ehefrauen, die nicht beschnitten seien, dem Spott ihrer Mit-Ehefrauen ausgesetzt seien und sich somit, um sozialer Stigmatisierung zu entgehen, der Praxis oft freiwillig unterziehen würden. Weiters sei es nicht beschnittenen Frauen untersagt, Hirse aus dem Speicher zu entnehmen. [...] Den sozialen Druck, unter dem nicht beschnittene, verheiratete Frauen zu leiden haben, beschreiben Sara Horsfall und Rebecca Salonen in ihrer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit FGM in Uganda vom März 2000. [...] Traditionellerweise bedeute nicht beschnitten zu sein in der Gemeinschaft der Sabiny auch, nicht als vollwertige Frau anerkannt zu werden. Laut Sara Horsfall und Rebecca Salonen (März 2000) würden nicht beschnittene Frauen - unabhängig von ihrem Alter - als Mädchen betrachtet.

[...]

In seinem Jahresbericht zu Uganda vom Mai 2006 hält Amnesty International (AI) fest, dass der UN-Ausschluss für die Rechte des Kindes Uganda nahe gelegt habe, FGM gesetzlich zu verbieten. [...] New Vision berichtet am 29. Jänner 2005, dass sich ein Gesetz gegen weibliche Genitalverstümmelung gerade in Planung befinde. [...] Dass die ethnische Gruppe der Sabiny sich selbst gegen die Praxis der Genitalverstümmelung ausspreche, und ein Gesetz dagegen fordere, berichtet die ugandische Zeitung The Monitor am 28. Jänner 2005. Weiters wird in dem Artikel auch erwähnt, dass es weiterhin Menschen gebe, die FGM unterstützen würden und ugandische Sicherheitskräfte BeschneiderInnen, die aus Kenia kämen, Schutz gewähren würden. [...]

Über Fälle von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt gegen Frauen durch Sicherheitskräfte berichtet das US Department of State in seinem Jahresbericht vom 8. März 2006.

[a-5068]

In Uganda ist ein Gesetz in Vorbereitung, dass die Genitalverstümmelung unter Strafe stellen soll. Obwohl der Grossteil der Bevölkerung dieses Ritual verurteilt ist dieses Gesetz noch nicht in Kraft.

Im größten Teil Ugandas (etwa 97%) kommt es zu keinen Beschneidungen von Frauen, lediglich im Distrikt "Kapchorwa" verlangt die Stammessitte, dass sich junge Frauen diesem Ritual unterziehen müssen. An jede dort wohnhafte Frau wird noch heute eine Beschneidung vollzogen, davor schützt auch nicht, dass man bereits Mutter eines Kindes ist.

Viele junge Frauen haben aus diesem Grund den Distrikt "Kapchorwa" verlassen und haben sich im übrigen Uganda, vor allem in den größeren Städten, niedergelassen wo sie ein "normales" Leben führen können.

[ÖB]

Beweiswürdigung

Der Verfahrensgang ergibt sich aus dem der Berufungsbehörde vorliegenden Verwaltungsakt der Berufungswerberin.

Das Bundesasylamt stellte fest, dass die Berufungswerberin Staatsangehörige von Uganda und Angehörige der Ethnie der Sabiny sei. Ihre Identität stehe auf Grund der vorgelegten Dokumente fest (AS 191, 201 - 203). Das gesamte Vorbringen der Berufungswerberin wurde als glaubwürdig erachtet (AS 203), da dieses schlüssig und widerspruchsfrei sei (AS 203). Der Unabhängige Bundesasylsenat sieht keine Veranlassung, das Vorbringen der Berufungswerberin einer anderen Beurteilung zu unterziehen, und ist daher das gesamte Vorbringen der Berufungswerberin, welches auch im Einklang mit der durch die Länderdokumentation festgestellten Situation in ihrem Herkunftsstaat steht, der rechtlichen Beurteilung zu Grunde zu legen.

Die getroffenen Feststellungen zum Herkunftsstaat Uganda (II.2.2) ergeben sich aus den angeführten aktuellen Erkenntnisquellen. Hierbei wurden Berichte von staatlichen Behörden, etwa eine Anfragebeantwortung der Österreichischen Botschaft in Nairobi, ebenso herangezogen, wie auch Berichte von Nichtregierungsorganisationen, wie etwa von ACCORD.

Angesichts der Seriosität der genannten Quellen und der Plausibilität der übereinstimmenden Aussagen darin, besteht für die Berufungsbehörde kein Grund, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln. Ebenso sind die Parteien den in das Verfahren eingeführten Quellen nicht entgegnetreten.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 75 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl I Nr. 100/2005 (AsylG 2005) sind alle am 31.12.2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 (AsylG) zu Ende zu führen. § 44 AsylG gilt. Gemäß § 44 Abs. 2 AsylG idF BGBl I Nr. 129/2004 sind Asylanträge, die ab dem 01. Mai 2004 gestellt wurden, nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, BGBl I Nr. 76/1997 in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

Die Berufungswerberin stellte ihren Asylantrag am 14.03.2005, weshalb im gegenständlichen Verfahren gemäß den oben zitierten Bestimmungen das Asylgesetz 1997 idF BGBl I Nr. 129/2004 zur Anwendung gelangt.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat die Berufungsbehörde - außer dem in Abs. 2 erwähnten Fall -, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Gemäß § 7 AsylG hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Nach Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl Nr. 55/1955, idF des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Jänner 1967, BGBl Nr. 78/1974 (GFK), ist eine Person Flüchtling, wenn sie sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will.

Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK nennt (VwGH E 09.09.1993, 93/01/0284; E 15.03.2001, 99/20/0128); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein (VwGH E 16.06.1994, 94/19/0183; E 18.02.1999, 98/20/0468).

Zentraler Aspekt [...] des Flüchtlingsbegriffes ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Zu fragen ist daher nicht danach, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde (vgl. VwGH 21.12.2000, 2000/01/0132; 09.03.1999, 98/01/0370).

Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (vgl. VwGH 19.04.2001, 99/20/0273; 22.12.1999, 99/01/0334).

[...] Zur Dartung wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention [ist es] nicht erforderlich [...], dass bereits Verfolgungshandlungen gesetzt wurden, eine solche [ist] vielmehr bereits schon dann anzunehmen [...], wenn Verfolgungshandlungen im Lichte der speziellen Situation des Flüchtlings unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im Verfolgerstaat mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu befürchten wären (VwGH E 26.02.1997, 95/01/0454; 09.04.1997, 95/01/0555).

Relevant kann nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK genannten Gründen zu befürchten habe (Hinweis E 9.3.1999, 98/01/0318) (VwGH 19.10.2000, 98/20/0233). Die Voraussetzung wohlbegründeter Furcht wird in der Regel nur erfüllt, wenn zwischen den Umständen, die als Grund für die Ausreise angegeben werden, und der Ausreise selbst ein zeitlicher Zusammenhang besteht (vgl. zur notwendigen Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall aus der jüngeren Rechtsprechung etwa das hg E 7.11.1995, 94/20/0793) (VwGH 19.10.2000, 98/20/0430).

Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen (vgl. VwGH 25.1.2001, 2001/20/0011; 21.09.2000, 2000/20/0241; 14.11.1999, 99/01/0280).

Entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 21.09.2000, 98/20/0434) liegt

"[n]ach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes [...] eine dem Staat zuzurechnende Verfolgungshandlung nicht nur dann vor, wenn diese unmittelbar von staatlichen Organen aus Gründen der Konvention gesetzt wird, sondern es kann eine dem Staat zuzurechnende asylrelevante Verfolgungssituation auch dann gegeben sein, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, von PRIVATPERSONEN ausgehende Handlungen mit Verfolgungscharakter zu unterbinden, sofern diesen - würden sie von staatlichen Organen gesetzt - Asylrelevanz zukommen sollte."

"Einer nicht von staatlichen Stellen ausgehenden Verfolgung kann nicht in allen Fällen bereits dann die Asylrelevanz abgesprochen werden, wenn sich der Asylwerber nicht (bzw nicht in ausreichendem Maße) an staatliche Stellen um Hilfe gewendet hat. Wenn nämlich bereits von vornherein klar wäre, dass die staatlichen Stellen vor Verfolgung nicht schützen wollen, wäre es nicht erforderlich, den (aussichtslosen) Versuch zu unternehmen, bei staatlichen Stellen Schutz zu suchen." (VwGH 24.06.1999, 98/20/0574)

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die Berufungswerberin unmittelbar von Genitalverstümmelung und somit auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe bedroht war.

Vor dem Hintergrund der Feststellungen hinsichtlich der Situation in ihrem Herkunftsstaat besteht für die Berufungswerberin immer noch eine besondere Gefährdungssituation, da ihr dort nach wie vor Beschneidung droht. Es ist im gegebenen Zusammenhang wahrscheinlich, dass sie in ihrem Dorf nach wie vor einer zwangsweisen Beschneidung ausgesetzt wäre, da es im Distrikt Kapchorwa bei der Volksgruppe der Sabiny, der auch die Berufungswerberin angehört, mit Zwang verbundene Tradition ist, dass sich junge Frauen diesem Ritual unterziehen.

"Im größten Teil Ugandas (etwa 97%) kommt es zu keinen Beschneidungen von Frauen, lediglich im Distrikt

"Kapchorwa" verlangt die Stammessitte, dass sich junge Frauen diesem Ritual unterziehen müssen. An jede dort wohnhafte Frau wird noch heute eine Beschneidung vollzogen, davor schützt auch nicht, dass man bereits Mutter eines Kindes ist." [ÖB]

Im Falle der Berufungswerberin ist vor dem Hintergrund der Feststellungen zur Situation von Frauen in Uganda auch nicht davon auszugehen, dass ihr die Inanspruchnahme des Schutzes des Herkunftsstaates möglich bzw. zumutbar wäre.

"Eine inländische Fluchtalternative liegt [...] dann vor, wenn Asylsuchende, die in Teilen ihres Herkunftslandes einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind, in anderen Landesteilen frei von Furcht vor Verfolgung leben können und ihnen die Inanspruchnahme inländischen Schutzes in diesen Landesteilen auch zumutbar ist." (VwGH E15.3.2001, 99/20/0134).

"Das einer "inländischen Fluchtalternative" innewohnende Zumutbarkeitskalkül setzt voraus, dass der Asylwerber im in Frage kommenden Gebiet nicht in eine ausweglose Lage gerät, zumal auch wirtschaftliche Benachteiligungen dann asylrelevant sein können, wenn sie jegliche Existenzgrundlage entziehen." (VwGH 29.3.2001, 2000/20/0539).

Der Berufungswerberin steht angesichts der getroffenen Feststellungen zur Situation von alleinstehenden Frauen in Uganda eine inländische Fluchtalternative nicht zur Verfügung. Die Berichte zeigen diesbezüglich ein klares Bild, welches, wie in der Beweiswürdigung ausgeführt, nicht in Zweifel zu ziehen ist.

Zwar wäre jungen Frauen, die den Distrikt Kapchorwa aus Furcht vor Beschneidung verlassen, die Niederlassung und ein Leben in den größeren Städten in Uganda möglich, doch ist die Situation von allein erziehenden Müttern in Uganda lebensbedrohlich, wenn ihnen die Unterstützung durch die Gemeinschaft fehlt oder entzogen wird. Diese Situation trifft auf die Berufungswerberin zu, da sie auf ihre verwandtschaftlichen Beziehungen nicht zurückgreifen kann, ohne sich einer Beschneidung zu unterziehen. Ebenso ist es aufgrund der getroffenen Feststellungen unwahrscheinlich, dass sie selbst das zum Überleben Notwendige erwirtschaften könnte. Ihre Existenz als allein stehende Mutter mit Kleinkind ist daher nicht gesichert.

Eine tragfähige Lebensgrundlage, welche Voraussetzung für eine innerstaatliche Fluchtalternative ist, ist somit für die Berufungswerberin aufgrund der getroffenen Feststellungen zur Situation in Uganda nicht erreichbar.

Es gibt keinen Hinweis darauf, dass einer der in Art. 1 Abschnitt C oder F GFK genannten Ausschlussgründe oder Endigungsgründe vorliegt.

Da somit die Berufungswerberin aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Zusammenhalt mit ihrer individuellen Situation bei einer Rückkehr in ihren Herkunftsstaat mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit mit schwerwiegenden Eingriffen in ihre zu schützende persönliche Sphäre rechnen müsste und ihr auch keine taugliche Schutzalternative im übrigen Staatsgebiet ihres Herkunftsstaates offen steht, war der Berufung stattzugeben und die Flüchtlingseigenschaft der Berufungswerberin festzustellen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Art. II Abs. 2 Z 43a EGVG unterbleiben, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung geklärt erschien.